

Servicevertrag

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. DASCOM übernimmt nach Maßgabe der Bedingungen dieses Vertrages die Instandsetzung des aufgeführten Gerätes in der Bundesrepublik Deutschland. DASCOM behält sich vor, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 1.2. Mängelansprüche, die der KUNDE gegenüber seinem Verkäufer hat, bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

2. Leistungen von DASCOM

Durch die Vergütung gemäß Ziffer 3.1 sind folgende Leistungen abgegolten:

- 2.1. DASCOM führt nach Anforderung durch den KUNDEN alle Maßnahmen durch, die infolge von natürlichem Verschleiß oder Materialfehlern zur Instandsetzung (d.h. zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Geräte) oder für den Betrieb erforderlich werden. Dazu gehört insbesondere der Ersatz austauschbedürftiger Baugruppen und Teile durch Originalersatzteile. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von DASCOM über.

Die Instandsetzungsarbeiten werden während der normalen Arbeitszeit – an Werktagen (außer samstags) zwischen 8 Uhr und 17 Uhr – unter normalen Arbeitsbedingungen am jeweils vereinbarten Standort durchgeführt. Sollten die Leistungen nicht vor Ort ausgeführt werden können, kann DASCOM die Arbeiten in einer Werkstatt von DASCOM durchführen. Das Transportrisiko und die Transportkosten trägt in diesem Fall der KUNDE.

DASCOM wird die Instandsetzung nach Benachrichtigung des zuständigen Kundendienstes durch den KUNDEN spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag einleiten. Samstage, Sonntage und Feiertage bleiben unberücksichtigt.

- 2.2. Nachfolgende Leistungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung. Stellt sich im Rahmen der Erbringung von Leistungen gemäß Ziffer 2.1 heraus, dass auch Leistungen gemäß dieser Ziffer 2.2 erforderlich sind, erstreckt sich der ursprüngliche Auftrag auch auf diese Leistungen; diese sind gemäß Ziffer 3.2 gesondert zu vergüten:
 - 2.2.1. die Beseitigung von Störungen und Schäden, die nicht auf natürlichen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind, sondern insbesondere auf unsachgemäße Behandlung, Unfälle, Wasserschäden aller Art, Feuer, Kurzschluß und Blitzschäden, sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, Eingriffe unbefugter Personen, anomale Betriebsbedingungen, Anschluß ungeeigneter Zusatzeinrichtungen oder Geräte sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Verbrauchsmaterialien
 - 2.2.2. Änderungen von Maschinenfunktionen und Spezifikationsänderungen
 - 2.2.3. Reinigung der Geräte von Verschmutzungen, die durch ungünstige Umweltbedingungen verursacht wurden
 - 2.2.4. Transportarbeiten einschließlich Neuaufstellungen der Anlage bei Standortwechsel
 - 2.2.5. Einsätze, die auf Grund von Störungen an Datenübertragungseinrichtungen und Leitungen entstehen, die nicht zum Lieferumfang von DASCOM gehören
 - 2.2.6. der Austausch von Verbrauchsmaterial
 - 2.2.7. die Generalüberholung der Geräte gemäß Ziffer 5.3

3. Vergütungen

- 3.1. Die vom KUNDEN an DASCOM zu zahlende Vergütung für die Leistungen gemäß Ziffer 2.1 ist in der Vertragsbestätigung aufgeführt. Bei einem Vor-Ort-Vertrag sind in der Vergütung die Fahrtkosten und die Tagesspesen inbegriffen.
- 3.2. Die Leistungen gemäß Ziffer 2.2 werden gesondert nach den jeweils gültigen DASCOM-Dienstleistungssätzen sowie Ersatzteilpreisen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Hierzu gehören auch solche Anforderungen von Servicetechnikern von DASCOM, bei denen sich an Ort und Stelle herausstellt, daß keine Instandsetzungsleistungen gemäß Ziffer 2.1 auszuführen sind.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vorstehend unter 3.1 genannte Vergütung ist zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer pro Gerät und Berechnungszeitraum im Voraus zu zahlen. Die Berechnungszeiträume sind in der Vertragsbestätigung definiert. Die Berechnung der Vergütung beruht auf dem Lohn- und Preisniveau bei Vertragsabschluss. Unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten kann DASCOM eine Änderung der Vergütung vornehmen. Der KUNDE ist in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 4.2. Die Rechnungen gemäß Ziffer 3.2 und 4.1 werden gemäß der in der Vertragsbestätigung genannten Zahlungsbedingung fällig.

5. Verpflichtungen des KUNDEN

- 5.1. Der KUNDE ist verpflichtet, auftretende Störungen nur durch Fachkräfte von DASCOM beheben zu lassen und drohende Schäden durch Abschaltung und ggf. Netztrennung des Gerätes so gering wie möglich zu halten.
- 5.2. Der KUNDE gewährt den DASCOM-Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu dem Gerät und sorgt für normale Arbeitsbedingungen. Etwaige Mehrkosten, die durch vom KUNDEN zu vertretende Verzögerungen oder Behinderungen entstehen, sind nicht in der Vergütungspauschale enthalten und werden nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste von DASCOM in Rechnung gestellt.
- 5.3. Nach einer gewissen Betriebszeit, die von der Laufzeit, Beanspruchung, Umwelt und Art des Gerätes abhängt, wird eine Generalüberholung notwendig. Sofern DASCOM auf Grund der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten hierzu in der Lage ist, wird DASCOM, ohne dazu verpflichtet zu sein, den KUNDEN darauf aufmerksam machen, wenn der Zeitpunkt für die Generalüberholung erreicht ist. Läßt der KUNDE innerhalb eines Monats nach entsprechender Anzeige die Generalüberholung nicht vornehmen, steht DASCOM das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages bezüglich des betreffenden Gerätes zu.
- 5.4. DASCOM wird bei entsprechendem Auftrag des KUNDEN die Generalüberholung im Service-Center von DASCOM vornehmen, wobei auf Wunsch des KUNDEN ein unverbindlicher Kostenvoranschlag erstellt wird. Der Transport des Gerätes geschieht in diesem Fall zu Lasten und auf Risiko des KUNDEN.

6. Ansprüche wegen Mängeln

- 6.1. Für Mängel der Leistungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 tritt DASCOM nach folgenden Vorschriften ein:

Im Falle berechtigter Mängelrüge wird DASCOM nach eigener Wahl den Mangel beseitigen, die betreffenden Instandsetzungsarbeiten wiederholen oder mangelhafte Ersatzteile durch mangelfreie ersetzen. Bei Fehlschlägen der Beseitigung des Mangels oder der Neuherstellung – mindestens drei Versuche innerhalb einer vom KUNDEN gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens einem Monat – kann der KUNDE Herabsetzung der Vergütung verlangen oder bei Vorliegen eines erheblichen Mangels vom Vertrag bezüglich des betreffenden Gerätes zurücktreten.

Der Mängelanspruch verjährt zwölf Monate nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Für Nachbesserung oder Ersatzleistung tritt DASCOM in gleicher Weise ein wie für die ursprüngliche Leistung bzw. das ursprüngliche Ersatzteil; eine Verlängerung der ursprünglichen Verjährungsfrist findet nicht statt.

- 6.2. DASCOM haftet nicht für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, auf unsachgemäße Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien oder auf unzureichende Instandhaltung zurückzuführen sind. Dasselbe gilt für Mängel und Schäden, die auf Einflüsse von Fremdgeräten, insbesondere infolge von nachträglich durch den Kunden vorgenommene Systemumstellungen, auf unsachgemäß vorgenommene Installationen oder sonstige Eingriffe des KUNDEN oder Dritter zurückzuführen sind, sowie bei nichtreproduzierbaren Fehlern.
- 6.3. DASCOM haftet für von ihr zu vertretende, im Zusammenhang mit der Instandsetzung verursachte direkte Schäden an dem betreffenden Gerät. Dabei ist die Haftung begrenzt auf den Zeitwert dieses Gerätes.
- 6.4. Weitergehende Rechte auf Grund von Mängeln – insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gerät selbst entstanden sind – sind in dem in Ziffer 7 bestimmten Umfang ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den KUNDEN gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

7. Allgemeiner Haftungsausschluss

- 7.1. Die Haftung von DASCOM richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt oder auf Ersatz von Schäden jeder Art – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung und bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen – sind ausgeschlossen.
- 7.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist (die Haftung ist insoweit auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist), für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Dauer des Vertrages

- 8.1. Der vorliegende Vertrag gilt entsprechend der in der Vertragsbestätigung ausgewiesenen Laufzeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit der in der Vertragsbestätigung genannten Frist schriftlich gekündigt werden.
- 8.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

- 9.1. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen von DASCOM ist der Standort des Gerätes, für die Zahlungspflicht des KUNDEN Ulm.
- 9.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit sich aus den vorstehenden Bedingungen dieses Vertrages nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DASCOM.